WÄRMELIEFERVERTRAG

zum Anschluss an das Nahwärmenetz

der

Energie Wasenberg eG

zwischen

Energie Wasenberg eG, Hartmannsäcker 1, 34628 Wasenberg

-nachfolgend „**Genossenschaft**“-

und

dem / den Mitglied(ern) der Genossenschaft,

Name:	Postanschrift:	Adresse der Wärmelieferung in Wasenberg

-nachfolgend „**Mitglied**“-

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1

Präambel 2

§ 1 Pflichten der Genossenschaft 2

§ 2 Pflichten des Mitglieds 3

§ 3 Technische Bedingungen 4

§ 4 Haftung 5

§ 5 Beendigung des Vertrages 6

§ 6 Schlussbestimmungen 6

Präambel

Die Genossenschaft hat in Wasenberg ein Nahwärmenetz auf überwiegend regenerativer Basis für ihre Mitglieder errichtet. Die Inbetriebnahme des Netzes erfolgte im Jahr 2015.

□ Das Mitglied ist alleiniger Eigentümer

□ Die Mitglieder sind gemeinsam Eigentümer

des in **Anlage 1** gekennzeichneten Grundstücks und der darauf errichteten anzuschließen Gebäude der Gemarkung Wasenberg, Flur ……..., Flurstück ……. und soll so schnell wie möglich an das Nahwärmenetz angeschlossen werden.

Die Parteien schließen folgender Vertrag über die Lieferung von Wärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme) ab. Die derzeit geltende Fassung wird diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt. Bei Widersprüchen zwischen der AVB Fernwärme und diesem Vertrag geht dieser Vertrag vor.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Pflichten der Genossenschaft

1.1 **Lieferung:** Die Genossenschaft verpflichtet sich, dem Mitglied das angeschlossene Gebäude auf dem in seinem Eigentum befindlichen Grundstück über die verlegte oder zu verlegende Zuleitung ganzjährlich Wärme zu liefern für die Raumheizung und die Warmwasseraufbereitung. Die Genossenschaft verpflichtet sich entsprechend dem vom Mitglied benannten bisherigen maximalen Energiebedarf bereitzustellen. Soweit das Mitglied darüber hinaus Wärme benötigt, wird sich die Genossenschaft bemühen, diese bereitzustellen.

1.2 **Art der Lieferung:** Die Lieferung erfolgt durch heißes Wasser als Wärmeträger mit einer Vorlauftemperatur von bis zu 80 Grad. Das heiße Wasser darf der Anlage nicht entnommen oder verändert werden.

1.3 **Zeitpunkt der Lieferung:** Die Wärmelieferung erfolgt frühestens mit Herstellung des Hausanschlusses.

§ 2 Pflichten des Mitglieds

Abnahme: Das Mitglied verpflichtet sich, den in § 1 benannten Wärmebedarf nur von der GENOSSENSCHAFT mit Beginn der Wärmelieferung durch die Genossenschaft zu beziehen.

Zahlung: Das Mitglied verpflichtet sich, den der Genossenschaft festgesetzten Preis für die gelieferte Wärme zu entrichten. Es werden ein **Grundpreis** zur Abdeckung der Fixkosten und ein **Arbeitspreis** zur Abdeckung der bezogenen Wärmemenge entrichtet. Die bezogene Wärmemenge wird mittels eines geeichten Wärmemengenzählers an der Hausübergabestation gemessen. Der Preis wird durch das „Allgemeine Preisblatt“, erstmals 2015 und sodann jährlich bis zum 30.10. des Jahres für das Folgejahr, durch Beschluss des Vorstandes der Genossenschaft festgesetzt und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im ersten Vertragsjahr wird anteilig abgerechnet. Das jeweils aktuelle „Allgemeine Preisblatt“ ist als **Anlage 3** zum Vertrag zu nehmen.

Es werden monatliche Abschläge auf den Grundpreis und auf den Arbeitspreis gezahlt. Die monatlichen Abschläge sind jeweils zum 10. eines Monats fällig. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach dem anteiligen zu erwartenden Gesamtbetrag des Abrechnungsjahres. Die Jahresvorauszahlung ist 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig. Es ist eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen (**Anlage 4**).

Das Mitglied leistet eine Zahlung von monatlichen Abschlägen auf den zu erwartenden Gesamtbetrag. Bis zum 31.03. des Folgejahres erhält das Mitglied die Jahresabrechnung; Nachzahlungen des Mitglieds oder Rückzahlungen der Genossenschaft sind spätestens einen Monat nach Zugang der Abrechnung zu leisten. Überzahlungen des Mitgliedes werden mit der nächsten Abschlagszahlung oder Jahreszahlung verrechnet.

Maßgeblich für Nach- oder Rückzahlungen ist ein Beschluss des Vorstandes, der aufgrund der betriebswirtschaftlichen Feststellungen des Steuerberaters der Genossenschaft erfolgt; dies gilt insbesondere im Blick auf notwendige oder sinnvolle Rückstellungen, Rücklagen oder Gewinnrückführungen an alle Genossen.

Ist ein Mitglied mit mehr als drei Monatsraten im Rückstand, so kann der Vorstand die Lieferung von Wärme einstellen, bis der Rückstand vollständig beglichen ist. Soweit für die Einstellung erforderlich ist, hat das Mitglied den Zugang zur Übergabestation in seinem Gebäude zu gewähren.

Gegen Ansprüche der Genossenschaft kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.

§ 3 Technische Bedingungen

3.1 **Technische Verantwortung:** Die Genossenschaft errichtet, verlegt und unterhält die für die Wärmelieferung notwendigen technischen Anlagen bis einschließlich der Hausübergabestation und der geeichten Wärmemesseinrichtung (Wärmemengenzähler) im Anschlussobjekt. Die Verpflichtungen der Genossenschaft zur Lieferung und Wärmeverteilung sowie die Haftung enden ab dem Austritt der Heizleitung (Flansch) aus der Übergabestation in den Hausanschluss. Das Mitglied verpflichtet sich, die für seine Anlage festgelegten technischen Bedingungen einzuhalten und seine Anlage so zu betreiben, dass von ihr keine störenden Einflüsse auf das Wärmenetz der Genossenschaft ausgehen. Das Mitglied ist verantwortlich für den Stromanschluss und die Stromlieferung zum Betrieb der Hausanschlussstation; kann das Mitglied keinen Strom zur Verfügung stellen, ist die Genossenschaft von der Verpflichtung zur Wärmelieferung entbunden. Das Mitglied wird im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Beheizung seines Hauses über die Hausübergabestation auf die Notwendigkeit des hydraulischen Abgleichs seiner Heizungsanlage hingewiesen. Das Nähere kann durch technische Anschlussbedingungen der Genossenschaft geregelt werden.

3.2 **Gestattung technischer Einrichtungen:** Das Mitglied gestattet der Genossenschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten auf dem in Anlage 1 bezeichneten Grundstück die Installation der technischen Anlage zur Belieferung des Kunden mit Wärme und für eine zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied vereinbarte Durchleitung von Wärme zum Nachbargrundstück entsprechend der Kennzeichnung im Lageplan. Soweit sich im Zuge der Errichtung des Nahwärmenetzes notwendige Änderungen der Leitungsführung ergeben, wird das Mitglied über die Änderung informiert und ein geänderter Lageplan mit Unterschriften beider Parteien nachträglich zum Vertrag genommen. Weiterhin gestattet das Mitglied das Betreten des Grundstücks und einen Zutritt zum Gebäude durch die Genossenschaft oder einen von ihr beauftragten Dritten, sowie die Durchführung aller Maßnahmen, die für die Prüfung, Wartung und Reparatur der Anlage erforderlich sind. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 1 bis 4 der AVBFernwärmeV.

3.3 **Eigentumsregelung:** Die auf Kosten der Genossenschaft eingebauten technischen Einrichtungen bleiben im Eigentum der Genossenschaft und werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden. Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB. Bis zum Austritt der Heizleitung (Flansch) aus der Übergabestation in den Hausanschluss stehen alle errichteten Anlagen im Eigentum der Genossenschaft. Um die Eigentumsinteressen der Genossenschaft zu wahren, wird das Grundstück des Mitgliedes auf Anforderung der Genossenschaft mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nebst Vormerkung zu Gunsten der und eine Vormerkung zu Gunsten der finanzierenden Bank belastet. Die Vorlage einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nebst Vormerkung wird als **Anlage 5** zum Vertrag genommen.

3.4 **Zutritt:** Das Mitglied gewährt der Genossenschaft Zutritt zum Hausanschluss wie folgt:

a) nach Ankündigung zur Prüfung der Anlage und der Messgeräte, die auch per E-Mail erfolgen darf, kann die GENOSSENSCHAFT Zwischenablesungen durchführen;

b) jederzeit, wenn eine erhebliche Gefahr für den Anschluss oder das Netz zu befürchten ist;

c) für die erste Inbetriebnahme;

d) im Falle einer Außerbetriebsetzung durch das Mitglied für jede weitere Inbetriebnahme, auch wenn sie aus von dem Mitglied zu verantwortenden Gründen vergeblich ist; die dafür entstehenden Kosten trägt das Mitglied;

e) auch zu den Räumlichkeiten Dritter, soweit dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist.

Wird der Zutritt verwehrt, trägt das Mitglied die hieraus entstehenden Kosten.

3.5 **Mitteilungen:** Das Mitglied verpflichtet sich, alle Umstände, die vernünftigerweise für das Betreiben des Netzes und für die sachgerechte Abwicklung der Wärmelieferung und -abrechnung von Bedeutung sein können, unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) einen Mitglied des Vorstandes der Genossenschaft mitzuteilen.

§ 4 Haftung

4.1 Die Genossenschaft haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eines Mitgliedes des Vorstandes oder Aufsichtsrates.

4.2 Die Genossenschaft haftet bei Versorgungsstörungen nach der AVBFernwärmeV. Soweit das Mitglied die gelieferte Wärme an Dritte weiterleitet, stellt sie sicher, dass diese aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche als nach der AVBFernwärmeV geltend machen.

4.3 Das Mitglied haftet für die in diesem Vertrag aufgeführten Verpflichtungen persönlich unabhängig davon, ob er die Wärme an einen Dritten (Mieter, Pächter, sonstigen) weitergibt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.4 Das Mitglied stellt die Genossenschaft von Ansprüchen Dritter, denen es die Wärme weitergibt, frei, soweit dessen Ansprüche diejenigen übersteigen, die das Mitglied selbst gegen die Genossenschaft hat oder hätte.

4.5 Verlangt das Mitglied die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (§ 6 Abs. 2 Eichgesetz) und ergibt die Nachprüfung, dass die zulässigen Abweichung (gesetzliche Verkehrsfehlergrenze) nicht verfehlt werden, so trägt das Mitglied sämtliche Kosten dieser Nachprüfung; andernfalls fallen sie der Genossenschaft zur Last.

§ 5 Beendigung des Vertrages

5.1 Das Vertragsverhältnis endet, wenn das Mitglied aus der Genossenschaft ausscheidet, frühestens jedoch 5 Jahre nach Beginn der Belieferung mit Nahwärme. Es ist nicht möglich, Mitglied zu bleiben und den Vertrag zu kündigen oder als Mitglied auszuscheiden und den Vertrag fortzuführen.

5.2 Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag auf Dritte zu übertragen, soweit der Dritte alle Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis übernimmt. Das Vertragsverhältnis wird ohne weiteres mit einem neuen Mitglied fortgeführt, wenn das ausscheidende Mitglied sicherstellt, dass das neue Mitglied in die Genossenschaft eintritt und den Vertrag ohne Änderungen abschließt.

5.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt der Rückbau der durch die Genossenschaft installierten Einrichtungen. Die Kosten des Rückbaus trägt das Mitglied.

§ 6 Schlussbestimmungen

6.1 Die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten werden bei der Genossenschaft gespeichert. Sie dürfen nur für die Zwecke dieses Vertrages und nur an Fachfirmen (Ableser, Kontrolleure, Prüfer) unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgesetze der Länder weitergegeben werden.

6.2 Die Anlagen zu diesem Vertrag sind wesentliche Bestandteile des Vertrages. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst. Emails genügen für die Zwecke der Schriftform soweit es in diesem Vertrag zugelassen ist.

6.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Gleiches gilt auch für den Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke sollen angemessene Regelungen gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Willen der vertragsschließenden Parteien sowie Sinn und Zweck und insbesondere dem wirtschaftlich gewollten Rahmen dieses Vertrages entsprechen, sofern die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Im Zweifel oder bei Problemen, die durch diesen Vertrag nicht angesprochen werden, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe von Treu und Glauben.

6.4 Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

1. **Lageplan** mit Darstellung des Grundstücks und des Gebäudes sowie der geplanten Leitungsführung

2. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (**AVBFernwärmeV**) können auf der Homepage der Energie Wasenberg eG eingesehen oder schriftlich beim Vorstand angefordert werden

3. **Allgemeines Preisblatt**

4. **SEPA Einzugsermächtigung**

5. **Dienstbarkeitsformular**

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Genossenschaft	Unterschrift Mitglied

Anlage 3 **Allgemeines Preisblatt**

Der Vorstand berechnet den Preis aus folgenden Einzelpreisen:

Grundpreis:

dieser enthält alle Kosten für den Betrieb des Netzes, die nicht verbrauchsabhängig abgerechnet werden. Entstehen derartige Kosten im laufenden Jahr neu (Betriebskosten und Preiserhöhungen für den Wärmebezug, Abgaben, Steuern, Gebühren usw.), so kann die Genossenschaft den Grundpreis entsprechend erhöhen.

Arbeitspreispreis:

dieser ergibt sich aus der Menge der verbrauchten Kilowattstunden thermischer Leistung.

Wir weisen darauf hin, dass der Wärmelieferant der Genossenschaft den Grundpreis und den Arbeitspreis bis zum 30.09.2020 pauschal um 2,1 Prozent pro Jahr heraufsetzt. Danach erfolgt eine Anpassung durch den amtlichen Preisindex.

Steuern/ Abgaben

Die Steuern und Abgaben ergeben sich aus gesetzlichen Regelungen.

Der Vorstand hat durch Beschluss vom 13.09.2017 folgende allgemeinen Preise ab dem Kalenderjahr 2018 festgesetzt:

Der **Grundpreis** beträgt monatlich **25,00 EUR** zuzüglich gesetzlicher Steuern.

Der **Arbeitspreis** für die bezogene Wärme beträgt **0,08 EUR** zuzüglich gesetzlicher Steuern pro kWh.

Der Vorstand hat durch Beschluss vom 31.01.2018 folgende Ergänzungen ab dem Kalenderjahr 2019 festgesetzt:

Es besteht eine jährliche **Mindestabnahmemenge von 4.000 kWh**, sollte die Mindestabnahme nicht erreicht werden, wird die fehlende Menge in Rechnung gestellt.

Auf Vorschlag des Vorstandes hat die Generalversammlung am 27.11.2024 einer Erhöhung des Grundpreises um 12,50 € auf 37,50 € zuzüglich gesetzlicher Steuern ab dem 01. Januar 2025 ihre Zustimmung erteilt.

Anlage 4

SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)

für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Energie Wasenberg eG Hartmannsäcker 1, 34628 Willingshausen - Wasenberg

Gläubiger –Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)	Mandatsreferenz
DE39EGW00001507423	Mitgl. 194

Wärmelieferung

X Ich/wir ermächtige(n) die Genossenschaft zum Bankeinzug der vereinbarten **laufenden Abschlagszahlungen** (Grundpreis und Arbeitspreis) und ggf. von Restforderungen der Abrechnungsperiode.

Hinweis: Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.
Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Kreditinstitut	
BIC	IBAN
BLZ	Konto Nr.

********** IBAN und BIC oder Kto.-Nr. und BLZ angeben **********

Ort, Datum	Unterschrift

Anlage 5

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Der / Die Eigentümer Herr / Frau …… ,

wohnhaft in ……..

nachstehend **Eigentümer** -

hat die Absicht, zu Gunsten der

Energie Wasenberg eG, Hartmannsäcker 1, 34628 Wasenberg

-nachstehend **Berechtigte** -

eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit und Vormerkung

zu Lasten seines Grundbesitzes im Grundbuch von Wasenberg, Amtsgericht Schwalmstadt,

Blatt	…….	Gemarkung	Wasenberg
Flur	…….	Flurstück	…….

- nachstehend **Belastungsgegenstand** –

nach Maßgabe der nachfolgenden Erklärungen zu bestellen.

Demgemäß erklärt der Eigentümer:

1. Der Eigentümer bewilligt, bestellt im eigenen Namen und beantragt hiermit die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit nachfolgendem Inhalt.

„(1) Der Eigentümer gestattet der Berechtigten

- *auf dem oben benannten Grundbesitz die Errichtung, Verlegung, Unterhaltung, Wartung, Erneuerung und Entfernung aller für die Wärmebelieferung des Grundbesitzes und der Durchleitung von Wärme Nachbargrundstücke notwendigen technischen Anlagen einschließlich einer Hausübergabestation und einer Wärmemesseinrichtung,*

- *die für die Lieferung von Wärme erforderlichen unter- und überirdischen -letztere auch unter Putz- Anschlussleitungen einschließlich Zubehör herzustellen, zu unterhalten, zu nutzen und zu erneuern,*

- *alle sonstigen Arbeiten auf dem oben genannten Grundbesitz durchzuführen, die für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb des Nahwärmeanschlusses erforderlich sind, einschließlich der Ersetzung vorgenannter Gegenstände,*

- *den Grundbesitz zu diesem Zweck zu betreten und ihn auch durch Dritte betreten zu lassen, so z.B. durch Handwerker und Aufsichtspersonen.*

(2) Der Eigentümer des Grundbesitzes wird es unterlassen, Maßnahmen zu ergreifen, die den Bestand oder Betrieb der installierten Leitungen des Nahwärmeanschlusses gefährden oder beeinträchtigen könnten (Pflanzung tiefwurzelnder Bäume, Grabungen in der Nähe der Leitungen, Überbau der Leitungen). Der Eigentümer wird den gesamten Wärmebedarf des Grundbesitzes mit Beginn der Wärmelieferung allein von der Berechtigten beziehen, soweit nicht der Wärmebedarf mit den zum Zeitpunkt der Eintragung vorhandenen Wärmequellen erfolgt.

(3) Der Standort des Nahwärmeanschlusses, die Lage von Leitungen und die Inanspruchnahme des Grundbesitzes für die Durchleitung von Wärme sowie aller sonstigen Nebeneinrichtungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Urkunde, die Gegenstand der Eintragungsbewilligung ist.

(4) Die Berechtigte ist gemäß § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB berechtigt, die Ausübung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit einem Dritten zu überlassen."

2. Der Eigentümer verpflichtet sich gegenüber der Berechtigten als Versprechens Empfänger, für den Fall, dass ein Dritter oder ein Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten des zwischen der Berechtigten und dem Eigentümer geschlossenen Wärmelieferungsvertrages eintritt, zu Gunsten des Eintretenden (echter Vertrag zugunsten Dritter) eine inhaltsgleiche beschränkte persönliche Dienstbarkeit wie in Ziff.1 zu bestellen und zu beantragen.

Zur Sicherung des vorgenannten Anspruchs **bewilligt** und **beantragt** der Eigentümer zu Lasten des Belastungsgegenstandes zu Gunsten der Berechtigten die Eintragung einer **Vormerkung** im Gleichrang mit der in Nr. 1 bestellten Dienstbarkeit und im Gleichrang mit der in Nr. 3 bestellten Vormerkung.

3. Der Eigentümer verpflichtet sich gegenüber der Berechtigten als Versprechens Empfänger, für den Fall, dass die Bank oder von der Bank benannter Dritte in die Rechte und Pflichten des zwischen der Berechtigten und dem Eigentümer geschlossenen Wärmelieferungsvertrages eintritt, zu Gunsten der Bank oder für einen von der Bank benannten Dritten (echter Vertrag zugunsten Dritter) eine inhaltsgleiche beschränkt persönliche Dienstbarkeit wie in Ziff.1 zu bestellen und zu beantragen.

Zur Sicherung des vorgenannten Anspruchs **bewilligt** und **beantragt** der Eigentümer zu Lasten des Belastungsgegenstandes zu Gunsten der Bank die Eintragung einer **Vormerkung** im Gleichrang mit der in Nr. 1 bestellten Dienstbarkeit und im Gleichrang mit der in Nr. 2 bestellten Vormerkung.

4. Alle heute bestellten Dienstbarkeiten und Vormerkungen sollen grundsätzlich Rang vor allen anderen in Abt. II und III im Grundbuch eingetragenen Rechten erhalten. Der Eigentümer stimmt dem Rangrücktritt aller im Grundbuch etwa eingetragenen Grundpfandrechte hinter diese Rechte zu. Soweit noch keine Rangrücktrittserklärung der jeweiligen Berechtigten vorliegt, kann und soll die Eintragung zunächst an rangbereiter Rangstelle erfolgen.

5. Der Eigentümer erteilt der Berechtigten unabhängig von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft unwiderruflich und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit in jeder Weise Vollmacht zum grundbuchmäßigen Vollzug sowie zur Ergänzung der heutigen Vereinbarungen insbesondere der rangrichtigen Eintragung (ggf. auch Löschung) der vorgenannten Dienstbarkeit und Vormerkungen. Zudem ist der beglaubigende Notar ermächtigt, offensichtliche Unrichtigkeiten in der Urkunde selbstständig zu berichtigen und zu ergänzen.

6. Die Kosten trägt die Berechtigte. Der Kostenwert wird angegeben mit € 500 EUR.

Von dieser Urkunde sollen folgende Abschriften erteilt werden:

- Original an die Berechtigte zwecks Einreichung beim Grundbuchamt
- eine beglaubigte Abschrift an den Eigentümer
- eine beglaubigte Abschrift an die Berechtigten

Ort, Datum

Eigentümer